

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v.d. E & L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, v.d. GF Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 b BlmSchG

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v.d. E & L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, v.d. Herrn GF Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 16.06.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 in Marsberg-Essentho in der Gemarkung Essentho, Flur 5, Flurstücke 207/57, 206/57, 163, 74 und 58 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage als Repowering einer Bestandsanlage

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Weiterhin ist das Vorhaben Teil einer Windfarm und der Ziffer 1.6.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stütz sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis Der Landrat Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz 42.40007-2025-04

Im Auftrag gez. Kraft